Einführung Schleppschlauch-Obligatorium

Nachdem der Nationalrat die Motion von Ständerat Peter Hegglin zur Nichteinführung der Schleppschlauchpflicht bei der Ausbringung von Gülle Mitte Juni 2021 abgelehnt hat, tritt das Schleppschlauch-Obligatorium auf den 1.1.2022 in Kraft.

Laut Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) sind bei Verstössen gegen das Schleppschlauch-Obligatorium erst ab dem 1.1.2023 Abzüge bei den Direktzahlungen vorgesehen. Anders sieht das beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) aus. Demnach werden Verstösse bei Übertretungen von umweltrechtlichen Bestimmungen nach Art. 61 Umweltschutzgesetz mit Busse bis zu CHF 20 000.00 geahndet. Darunter fällt auch die Schleppschlauchpflicht, und zwar bereits ab 1.1.2022.

Es bestehen noch offene Fragen bei der Umsetzung und die Landwirte brauchen mehr Zeit, um für ihren Betrieb die passende Technik in angemessener Zeit anzuschaffen oder eine Lösung als Gemeinschaft zu finden.

Dazu meine Fragen an die Regierung:

- 1. Erarbeitet die Regierung eine Vollzugshilfe zur Umsetzung des Schleppschlauch-Obligatoriums?
- 2. Ist es möglich, (anders als vom BAFU kommuniziert) in Graubünden eine Übergangsfrist bis 1.1.2023 festzusetzen?
- 3. Werden die Landwirtschaftsbetriebe zeitnah und schriftlich über die Umsetzung und die Sanktionen informiert?

Urmein, 8. August 2021

Walter Grass